

Expropriation gegriffen werde. Die erste dieser Frage ist nun schon mit Rücksicht auf die dem modernen Staate obliegende Aufgabe der Anlegung und Unterhaltung von öffentlichen Straßen zu bejahen. Was aber speziell das baselstädtische Gesetz über die Abtretung von Liegenschaften zum allgemeinen Nutzen betrifft, welches sich als eine Ausführung des in Art. 5 der KV aufgestellten Grundsatzes darstellt, so ist die Berufung der Rekurrenten darauf, daß die Expropriation darnach nur zu Gunsten von „Staatsanstalten“ zulässig sei, daß aber Kiesgruben keine „Staatsanstalten“ seien, deshalb unzutreffend, weil das Gesetz, nachdem in den §§ 1—10 stets von Straßen die Rede gewesen, in § 11 ausdrücklich von „andern Staatsanstalten“ spricht, den Ausdruck „Anstalt“ also hier im Sinne von „Einrichtung“ oder „Veranstaltung“ braucht. Es konnte somit dieser § 11 ohne Willkür auf die Erweiterung einer dem Staate gehörenden Kiesgrube angewendet werden. Dabei ist unerheblich, daß es sich im vorliegenden Falle möglicherweise um eine nebenbei auch fiskalischen Interessen dienende Veranstaltung handelt (da das gewonnene Material auch zu Bauzwecken verwendet wird); denn durch einen solchen Nebenzweck wird der Hauptzweck der betreffenden staatlichen Einrichtung nicht aufgehoben (vergl. BGE 32 I S. 315 f. Erw. 2).

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

Vergl. noch, betr. Unverletzlichkeit des Eigentums:
Nr. 53 Erw. 4.

III. Nulla poena sine lege. — Nulle peine sans loi.

Vergl. Nr. 71 Erw. 2 u. 3.

IV. Bürgerrecht. — Droit de cité ou de bourgeoisie.

74. Urteil vom 13. Mai 1909

in Sachen **Graber** gegen **Regierungsrat des Kantons Aargau**
und **Gemeinderat von Uerkheim**.

Angebliche Rechtsverweigerung und Verletzung der persönlichen Freiheit durch Nichtgenehmigung des Verzichts auf ein Gemeindebürgerrecht, wenn dieser Verzicht hauptsächlich zum Zwecke der Armensteuerflucht erfolgt. — Das Bürgerrecht als ein publizistisches Rechtsverhältnis, aus welchem nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten erwachsen. — Angebliche Verletzung des Grundsatzes der Gewaltentrennung dadurch, dass der Entscheid über Genehmigung oder Nichtgenehmigung des Bürgerrechtsverzichts vom Regierungsrat ausging, statt dem Obergericht in seiner Eigenschaft als Verwaltungsgericht vorbehalten zu werden.

A. — Der Rekurrent ist durch Geburt Bürger von Uerkheim. Im Juni 1908 erwarb er für sich und seine Ehefrau das Bürgerrecht von Aarau und erklärte hierauf den Verzicht auf das Bürgerrecht von Uerkheim. Hiegegen erhob der Gemeinderat von Uerkheim Einsprache, mit der Begründung, der Verzicht sei nur armensteuerpflichtig sei. Im Kanton Aargau ist nämlich die Ortsbürgergemeinde berechtigt, von ihren Bürgern Armensteuern zu beziehen, auch wenn sie in andern Ortsgemeinden des Kantons sesshaft sind. Der Regierungsrat hat hierauf mit Entscheid vom 29. Januar 1909 das Gesuch des Rekurrenten um Genehmigung der Verzichtleistung abgewiesen. Aus der Begründung ist folgendes hervorzuheben: Über die Gründe des Verzichts befragt, habe der Gesuchsteller in seiner Einvernahme vor Bezirksamt Zofingen bestätigt, daß der Verzicht hauptsächlich deshalb erfolge, um in Uerkheim nicht mehr Armensteuern bezahlen zu müssen. Durch Verordnung vom 23. Januar 1817 seien nun die Gemeinderäte angewiesen worden, keine Verzichtleistung auf das Ortsbürgerrecht anzunehmen, noch den Verzichtleistenden im Verzeichnis der Ortsbürger durchzustreichen, bevor sie den Fall zur Kenntnis des Regierungsrates gebracht und seine Entscheidung darüber erhalten

haben. Diese Verordnung sei vom Regierungsrat von jeher so ausgelegt worden, daß ihm dadurch das uneingeschränkte Recht eingeräumt worden sei, die Bürgerrechtsverzichtete nach seinem freien Ermessen zu genehmigen oder nicht. Es sei dabei immer auf die Gründe des Verzichtes Rücksicht genommen worden. Der vorliegende Beweggrund sei nun ungenügend: die Heimatgemeinde Uerkheim besitze einen einlagbaren Anspruch auf Bezahlung der Armensteuer, und dieser Pflicht dürfe sich Rekurrent nicht einfach durch Verzicht auf das Bürgerrecht entziehen.

B. — Gegen diesen Beschluß des Regierungsrates ergriff der Rekurrent am 23. März 1909 den staatsrechtlichen Rekurs ans Bundesgericht, mit dem Begehren, es sei der angefochtene Beschluß „als verfassungs- und gesetzwidrig aufzuheben und der Regierungsrat zu verhalten, den Gemeinderat von Uerkheim anzuweisen, den Rekurskläger im dortigen Bürgerregister zu streichen“. Zur Begründung machte der Rekurrent im wesentlichen folgendes geltend: Unerheblich sei der Einwand, der Verzicht erfolge um der Befreiung von der Armensteuer willen; der wirkliche Grund liege in der Mißbilligung des Gemeindehaushaltes von Uerkheim durch den Rekurrenten Graber. Unerheblich sei ferner das Motiv des Regierungsrates, die Gemeinde Uerkheim besitze gegenüber dem Rekurrenten einen „Anspruch“ auf Bezahlung der Armensteuer; dieser Anspruch sei mit dem Verzicht auf das Bürgerrecht dieser Gemeinde erloschen. Die Rechtsfrage sei daher nur die, ob der Gemeinderat von Uerkheim verfassungsmäßig ein Einspruchsrecht gegen den Verzicht auf das Bürgerrecht habe und ob dem Regierungsrat die Kompetenz zustehe, über die Begründetheit des Einspruchs zu urteilen. Ein Einspruchsrecht werde nun der Gemeinde weder durch die Verfassung, noch durch das Gesetz, noch durch die Verordnung vom Jahre 1817 verliehen. Die Kompetenz zur Beurteilung von Streitigkeiten über Erwerb und Verlust des Bürgerrechts stehe sodann gar nicht dem Regierungsrat, sondern — nach dem Gesetz über das Prozeßverfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten vom 25. Juni 1841 — dem Obergericht zu. Der angefochtene Beschluß des Regierungsrates verlege daher den in Art. 3 der KB niedergelegten Grundsatz der Gewaltentrennung. Die Verordnung vom Jahre 1817 habe lediglich den Zweck, Fälle der Heimatlosigkeit zu vermeiden; der Regierungsrat sei daher nur

Kontrollstelle für die Verzichtleistungen auf das Ortsbürgerrecht: die Prüfung des Kleinen Rates beziehe sich nach der betreffenden Verordnung lediglich darauf, ob der Verzichtleistende noch ein anderes Ortsbürgerrecht im Kanton besitze. Im Jahre 1889 habe sich der Regierungsrat in seinem Amtsbericht geäußert: „Bürgerrechtsverzichtete fanden 36 statt. Die meisten erfolgten wegen Auswanderung; hingegen war die auffallende Tatsache zu bemerken, daß mehrere israelitische Bürger von Endingen auf dieses Bürgerrecht verzichteten und sich in Zürich und in andern Städten einkaufeten, offenbar aus dem Grunde, um nicht mehr an die Armensteuer von Endingen beitragen zu müssen.“ Aus der Statistik über die Bürgerrechtsgesuche gehe hervor, daß der Regierungsrat bei der Bewilligung des Bürgerrechtsverzichtes nie auf die Gründe des Verzichtes abgestellt habe; die angeführte Äußerung im Jahresbericht beweise, daß auch Armensteuerflucht zur Verweigerung der Genehmigung nicht berechtige. Es liege deshalb eine ungleiche Behandlung vor dem Gesetze vor. Das Recht, auf ein Doppelgemeindebürgerrecht zu verzichten, sei bisher stets als ein Individualrecht jedes handlungsfähigen aargauischen Bürgers anerkannt worden. Durch den angefochtenen Beschluß seien demgemäß, neben Art. 4 BB, auch die Art. 3, 10, 17, 19 und 53 KB verletzt worden.

C. — Der Regierungsrat des Kantons Aargau macht in seiner Bernehmlassung geltend: Das Gemeindebürgerrecht schaffe nach Maßgabe der aargauischen Gesetzgebung Rechte und Pflichten gegenüber der Ortsbürgergemeinde. Mit der Erklärung des Verzichts auf sein Uerkheimer Ortsbürgerrecht habe der Rekurrent nicht bloß das Erlöschen eines ihm zustehenden Rechtes, sondern auch den Untergang der ihm gegenüber der Ortsbürgergemeinde Uerkheim obliegenden öffentlich-rechtlichen Pflichten bewirken wollen. Wenn nun schon im Privatrecht die Befugnis zum Verzicht auf ein Recht die natürliche Beschränkung darin finde, daß man sich hiedurch von der mit dem Recht verbundenen Verbindlichkeit nicht befreien könne, so sei nicht einzusehen, wie es nach der Natur der Sache im Kanton Aargau ein Individualrecht jedes handlungsfähigen aargauischen Bürgers sein solle, sich von den ihm gegenüber seiner Ortsbürgergemeinde obliegenden Verpflichtungen dadurch zu befreien, daß er das Ortsbürgerrecht einer andern aargauischen Gemeinde erwerbe und auf sein bisheriges Ortsbürgerrecht ver-

zichte. Es sei auch unrichtig, daß der Regierungsrat sich einer die Rechtsgleichheit verletzenden, willkürlichen Praxis schuldig gemacht habe: wenn sie auch früher schwankend gewesen sein möge, so habe der Regierungsrat doch seit dem Jahre 1893 die Genehmigung immer verweigert, wenn der Verzicht auf das Doppelbürgerrecht nur zwecks Befreiung von den Armensteuern erklärt wurde und die betreffende Gemeinde Einspruch erhob; wenn von der Gemeinde Einspruch nicht erhoben wurde, habe der Regierungsrat freilich nicht Veranlassung gehabt, die Genehmigung zu verweigern. — Die Kompetenz des Regierungsrates zum Entscheid sei vom Rekurrenten dadurch anerkannt worden, daß er das Justizdepartement ersucht habe, beim Regierungsrat die Genehmigung des Verzichts auf das Doppelbürgerrecht zu erwirken. Die Kompetenz des Regierungsrates ergebe sich aber auch aus der Verordnung vom Jahre 1817, denn in der Ermächtigung zur Erteilung der Genehmigung liege auch die Befugnis, die Genehmigung zu verweigern, und zwar müsse der Regierungsrat selbst die zureichenden Gründe bestimmen, weil die Verordnung bestimmte Verweigerungsgründe nicht aufstelle. Die Auffassung, daß die Verordnung lediglich erlassen sei, um Fällen der Heimatlosigkeit vorzubeugen, sei unzutreffend, und es sei daher auch der Schluß, es müsse die Genehmigung eines Verzichts auf das Doppelbürgerrecht schlechthin in allen andern Fällen, in denen Heimatlosigkeit nicht eintrete, erteilt werden, ein unzutreffender. — Zurückzuweisen sei auch der Vorhalt, daß das Prinzip der Gewaltentrennung verletzt sei. Das Obergericht sei freilich Verwaltungsgericht, aber es sei vorkommendenfalls in der Beurteilung, ob Rekurrent noch Bürger von Uerkheim sei, daran gebunden, daß der Regierungsrat den Bürgerrechtsverzicht nicht genehmigte, und könne nicht selbst feststellen, ob die Genehmigung hätte erteilt werden sollen.

D. — Die von den Parteien angerufene Verordnung des Kleinen Rates des Kantons Aargau vom 23. Januar 1817 lautet: „1. Durch die Verzichtleistung auf ein Ortsbürgerrecht, insofern der Verzichtleistende kein anderes im Kanton besitzt, wird zugleich auf das Kantonsbürgerrecht Verzicht geleistet. 2. Die Gemeinderäte sind demnach angewiesen, keine Verzichtleistung auf das Ortsbürgerrecht anzunehmen, noch den Verzichtleistenden in dem Verzeichniß der Ortsbürger durchzustreichen, bevor sie den Fall zu

unserer Kenntnis gebracht und unsere Entscheidung darüber werden erhalten haben.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Der Verzicht auf ein inländisches Gemeindebürgerrecht, welcher nach dem Erwerb des Bürgerrechtes in einer andern Gemeinde des gleichen Kantons erfolgt, ist ausschließlich durch das Recht des betreffenden Kantons geregelt (vergl. zum Verzicht auf Kantonsbürgerrechte US 18 S. 235, 20 S. 84). Es kann sich daher in dem vorliegenden Rekursfalle nur fragen, ob eine Bestimmung der kantonalen Verfassung verletzt oder ob das kantonale Recht willkürlich ausgelegt oder angewendet und damit Art. 4 der BB eingebrochen sei.

2. — Art. 10 der aargauischen Kantonsverfassung vom 23. Juni 1885 bestimmt: „Die Art und Weise der Erwerbung des Ortsbürgerrechtes und des Kantonsbürgerrechtes, sowie die Verzichtleistung wird, mit Berücksichtigung der Vorschriften der Bundesverfassung, durch das Gesetz bestimmt.“ Ein Gesetz, welches den Verzicht auf ein innerkantonales Doppelbürgerrecht regelt, ist nun seit der Verfassung vom 23. Juni 1885 nicht erlassen worden. Die Voraussetzungen des Verzichtes sind daher nach der Verordnung vom Jahre 1817 und nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu bestimmen. Von vorneherein ist nun die Auffassung abzulehnen, als ob mangels besonderer gesetzlicher Bestimmungen der Verzicht schrankenlos zulässig sein müsse und daß eine gegenteilige Praxis die in Art. 19 der KV aufgestellte Garantie der persönlichen Freiheit verletzen würde: diese Auffassung verkennt nicht nur den Begriff der persönlichen Freiheit, sondern auch den Umstand, daß das Bürgerrecht ein Rechtsverhältnis ist, aus dem sowohl publizistische Rechte als auch Pflichten entstehen, und daß dementsprechend die rechtsgeschäftliche Aufhebung dieses Rechtsverhältnisses, sofern nicht besondere Bestimmungen bestehen, die Mitwirkung beider Parteien erfordert und nicht der Willkür nur des einen beteiligten Rechtssubjektes anheimgestellt ist (vergl. US 18 S. 235). Ist sonach die Auffassung des Regierungsrates des Kantons Aargau, daß er berechtigt sei, um der Interessen der Ortsgemeinden willen einen Verzicht auf das Doppelbürgerrecht zu verweigern, keine willkürliche, so kann unentschieden bleiben, ob gerade die Verord-

nung vom Jahre 1817 eine geeignete Rechtsgrundlage für den angefochtenen Entscheid bot, da auch dann, wenn dies nicht zutreffen sollte, die Auffassung des aargauischen Regierungsrates ja aus den angeführten Erwägungen allgemeiner Natur mit Art. 4 der BV vereinbar wäre. Ebenso unberechtigt wie der Vorwurf der Willkür in der Auslegung ist der Vorwurf ungleicher Behandlung: die Rekurrenten haben es unterlassen, nachzuweisen, daß in den von ihnen angeführten Fällen die betreffenden Ortsgemeinden gegen die Entlassung protestierten, wie es im vorwürfigen Falle geschehen ist; das Verhalten der betreffenden Ortsgemeinde, die Zustimmung oder der Widerspruch des einen beteiligten Rechtssubjektes, ist aber offenbar ein erhebliches Moment, das bei der Frage, ob die Fälle gleichartige seien, nicht einfach übergangen werden darf.

3. — Zu den übrigen Bestimmungen der aargauischen Kantonsverfassung, welche verletzt sein sollen, ist folgendes zu bemerken: Art. 17 enthält den Grundsatz der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze und ist daher neben Art. 4 der BV nicht von selbständiger Bedeutung. Art. 3 stellt den Grundsatz der Gewaltentrennung auf, Art. 53 weist in litt. c dem Obergericht die Kompetenz zur Entscheidung von Verwaltungsstreitigkeiten zu. Diese letztgenannten Verfassungsbestimmungen wären nur dann verletzt, wenn es sich bei der Entlassung aus dem Bürgerrecht um einen Akt der Rechtsprechung auf dem Gebiete der Verwaltung handeln würde. Das trifft aber nicht zu. Rechtsprechung ist Subsumtion eines Tatbestandes unter das geltende Recht (vergl. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts, 2. Aufl. 1894, S. 101). Die Entlassung aus dem Bürgerrecht aber hat zum Gegenstand nicht die Feststellung, sondern die Aufhebung eines publizistischen Rechtsverhältnisses, ist also ein Akt der Verwaltung, nicht ein Akt der Rechtsprechung und daher durch Art. 53 litt. c der aargauischen Kantonsverfassung der Kompetenz des Regierungsrates nicht entzogen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs ist abgewiesen.

Vierter Abschnitt. — Quatrième section.

Staatsverträge der Schweiz mit dem Ausland.

Traité de la Suisse avec l'étranger.

I. Gerichtsstandsvertrag mit Frankreich
vom 15. Juni 1869.
Convention franco-suisse du 15 juin 1869.

75. Arrêt du 9 juin 1909, dans la cause Alba
contre Tognetti.

Violation des art. 15 et 16 du traité franco-suisse de 1869, en même temps que des art. 80 et 81 LP, par le refus d'un tribunal suisse d'accorder la mainlevée définitive d'opposition pour une créance basée sur un jugement de divorce rendu en France entre époux italiens. — Inadmissibilité du point de vue consistant à exiger que le requérant en mainlevée obtienne préalablement, par la voie de la procédure ordinaire, l'exequatur du dit jugement français. — Examen de la question de savoir si les tribunaux français sont compétents pour prononcer le divorce d'époux italiens.

A. — Ange-Oreste Tognetti, de nationalité italienne, s'est marié le 5 juillet 1892, à Béziers, en France, avec dame Louise Alba. Ce mariage fut rompu par le divorce que le Tribunal de Béziers prononça, le 30 juin 1900, aux torts du mari, en le condamnant en outre à contribuer à l'entretien de l'enfant issu du mariage, dont la garde était confiée à la mère, par le paiement d'une pension annuelle de 300 fr.

Le 5 octobre 1908, dame Alba, domiciliée à Béziers, fit